

Geprüfte Befähigte Person (Kransachkundiger) zur Prüfung von Kranen und Hebezeugen

Qualifikation zur geprüften befähigten Person (Kransachkundiger) zur Prüfung von Kranen und Hebezeugen



Termin

Mi. 04.08.2027, 10:00 Uhr –
Fr. 06.08.2027, 15:00 Uhr

Veranstaltungsort

Maritim Strandhotel Travemünde
Trelleborgallee 2
Lübeck-Travemünde
DE

Teilnahmegebühren

Präsenz-Teilnahme 1.990,00 €*
[Für HDT-Mitglieder](#) 1.890,00 €*
Online-Teilnahme 1.990,00 €*
[Für HDT-Mitglieder](#) 1.890,00 €*



Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Online-Buchung Ihrer Teilnahme finden Sie auf der [Veranstaltungs-Webseite](#).

Geprüfte Befähigte Person (Kransachkundiger) zur Prüfung von Kranen und Hebezeugen

Diese Haus der Technik Veranstaltung vermittelt die notwendigen theoretischen Grundlagen, deren Kenntnisse Voraussetzung für die korrekte Durchführung der Prüfung von Kranen sind. Die Gesamtübersicht der Vorschriften für Krane wird präsentiert und anhand von Praxisbeispielen erklärt. Befähigte Personen gemäß § 2 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) (Sachkundige entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) "Krane" (DGUV V52 früher BGV D 6)) sind für eine ordnungsgemäße Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen an Kranen verantwortlich.

Ausreichende Kenntnisse der zu beachtenden Vorschriften für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Krananlagen sind dazu erforderlich.

Die Veranstaltung beinhaltet eine Abschlussprüfung und ein Zertifikat zur qualifizierten befähigten Person für die Prüfung von Kranen und Hebezeugen. Gleichzeitig erfolgt die Berechtigung, Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme an handbetriebenen oder teilkraftbetriebenen Kranen $\leq 1t$ Tragfähigkeit durchzuführen. Die Lehrveranstaltung richtet sich an Personen, die als Befähigte Person (Kransachkundige) für die Prüfung von Kranen und Hebezeugen tätig werden wollen oder tätig sind.

Um Befähigte Person (Kransachkundiger) werden zu können, ist die Erfahrung im Umgang mit den entsprechenden Kranarten (z. B. durch Wartung, Prüfung) Voraussetzung.

Zum Thema

Bei Konstruktion, Bau und Betrieb von Kranen ist die Einhaltung von sicherheitstechnischen Prinzipien unbedingte Voraussetzung für die Vermeidung von Gefährdungen, die sich z. B. aus einem Lastabsturz, Umsturz des Kranes oder Versagen der Kranstruktur für Leben und Gesundheit von Personen sowie für Sachen und Umwelt ergeben können. Betroffen von derartigen Gefährdungen sind nicht nur die unmittelbar mit dem Kran Beschäftigten, z. B. Kranführer und Anschläger, sondern auch Personen, die im Arbeitsbereich von Kranen beschäftigt sind oder sich dort aufhalten. Den Gefahren, die sich aus einem möglichen Versagen von Bauteilen, dem Nichtvorhandensein oder dem Versagen von Sicherheitseinrichtungen ergeben können, wird durch Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme (Vor-, Bau- und Abnahmeprüfung) und nach prüfpflichtigen/wesentlichen Änderungen sowie durch wiederkehrende Prüfungen wirkungsvoll begegnet.

Zielsetzung

Erwerb und Nachweis der Sachkunde für eine Qualifizierung von Befähigten Personen (Kransachkundige/-r) für die Prüfung von Kranen und Hebezeugen.

Die Qualifizierung wird entsprechend der Verfahrensgrundsätze (VG) 002 der Qualifizierungsstelle des Fachbereichs Krane und Hebezeuge zur Qualifizierung von Personen (FKH) im Haus der Technik durchgeführt.

Nach bestandener Abschlussprüfung wird ein Zertifikat erteilt, durch welches die entsprechend der BetrSichV erforderliche Qualifikation und Kompetenz bescheinigt wird.

USP

Ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung

Gewährleistung sicherer Kranbetrieb

Rechtssicherheit bei Kranprüfungen

Programm

05.08.2027

09:00–17:00 Spezielle Anforderungen für Kranprüfungen
Vorstellung der Prüfungsinhalte Vor-, Bau-, Abnahmeprüfung sowie wiederkehrende Prüfung von
Kranen Erläuterung der Ausnahmegenehmigung für...

06.08.2027

09:00–15:00 Der Ablauf von Kranprüfungen
Vermittlung des Ablaufs einer wiederkehrenden Prüfung Erläuterung des Inhalts der
wiederkehrenden Prüfung Die Bewertung von Mängeln...

04.08.2027

10:00–17:00 Grundlagenvermittlung
Geschichte der Hebezeugtechnik Definition der Begriffe Befähigte Person, Sachkundiger und
Sachverständiger EG-Richtlinien und die Bedeutung von EN-Normen Bedeutung...

Zertifizierungen

Um als Befähigte Person/Sachkundiger Krane und Hebezeuge prüfen zu können, müssen praktische Erfahrungen mit den entsprechenden Kranarten vorhanden sein!

Zusätzlich zur Arbeitsunterlage erhalten Sie das Fachbuch "Sichere Krane in Europa".